

Lili und Emilian leben in einer Beziehung in einer gemeinsamen Wohnung in Köpenick. Sie gehen regelmäßig zum Tanzen in einem Verein. Die Räumlichkeiten des Tanzvereins befinden sich in Kreuzberg. Hier wurde Emilian gegenüber seiner Freundin an mehreren Tagen Handgreiflich und verursachte Verletzungen bei Lili.

Nach einem erneuten Angriff nahm Lili ihren gesamten Mut zusammen und führte eine Aussprache mit Emilian. Darauf zog er vorübergehend zu einem Freund nach Schöneberg. Am nächsten Tag stellte Lili beim zuständigen Gericht einen Antrag in Gewaltschutzsachen im Wege der einstweiligen Anordnung.

a) Erläutern Sie die sachliche und örtliche Zuständigkeit!

sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)

örtlich: Lili kann wählen (§ 211 FamFG): das Gericht,

- in dessen Bezirk die Tat begangen wurde = AG Kreuzberg
- in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und Antragsgegners befindet = AG Köpenick
- in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat = AG Köpenick

Familiensachen

Lösung
E1

b) Wie lautet das Registerzeichen?

F

c) Welche Paragraphen werden im Antrag gemäß Gewaltschutzgesetz umfassen?

§ 1 GewSchG = Kontaktverbot

§ 2 GewSchG = Wohnungszuweisung

Familiensachen

Lösung
E1

d) Nennen Sie die Voraussetzungen für ein Gewaltschutzverfahren! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person verletzt, muss das Gericht auf Antrag der verletzten Person erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen (§ 1 I 1 GewSchG)

hat die verletzte Person zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt geführt, so kann – wie auch hier – die verletzte Person verlangen, ihr die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen (§ 2 GewSchG)

e) Geben Sie den Inhalt des Antrages an!

Personalien des Antragstellers und Antragsgegners, insbesondere die zustellfähige Anschrift; ausführliche schriftliche und nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung, Begründung, Vorgangsnummer der Polizei, ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise, Fotos von Verletzungen, Angabe, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind

Familiensachen

Der Richter erlässt am gleichen Tag folgende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung:
(siehe Aufgabe)

Lösung
E1

f) Welchen Vermerk setzen Sie auf den Beschluss? Geben Sie diesen auch konkret an! Nennen Sie die gesetzliche Bestimmung!

Erlassvermerk (§ 38 III 3 FamFG)
Übergabe an die Geschäftsstelle am ... um ... Uhr.
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

g) Wann ist der Beschluss wirksam?

da hier die sofortige Wirksamkeit angeordnet ist (§ 216 I FamFG) und die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist (§ 216 II FamFG) – Wirksamkeit mit Erlass also mit Übergabe an die Geschäftsstelle

Familiensachen

Lösung
E1

h) Erstellen Sie die entsprechende Hinausgabeverfügung!

Gehen Sie davon aus, dass es folgende Zuständigkeiten bei den Polizeidirektionen gibt:

Direktion 1 (Nord): Pankow, Reinickendorf, OT Wedding (Mitte) | Direktion 2 (West): Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf, OT Moabit (Mitte), OT Tiergarten (Mitte) | Direktion 3 (Ost): Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Hohenschönhausen | Direktion 4 (Süd): Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, OT Rudow (Neukölln), OT Britz (Neukölln), OT Buckow (Neukölln), OT Gropiusstadt (Neukölln) | Direktion 5 (City): Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln (Nord), Mitte

Hinausgabeverfügung:

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an die Antragstellerin ./. ZU
2. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses mit einer beglaubigten Abschrift des Antrags in einem verschlossenen Umschlag an den Antragsgegner nebst einer Ausfertigung des Beschlusses über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle ./. ZU
3. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion 3 ./. EB per Fax
4. VE, Kosten
5. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

Familiensachen

i) Der Antragsgegner ist mit dem Beschluss nicht einverstanden. Welche Möglichkeiten hat er? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

Lösung
E7

ein Beschluss im Wege der einstweiligen Anordnung ist nicht anfechtbar
(§ 57 S 1 FamFG)

der Antragsgegner könnte einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung stellen (§ 54 FamFG)

auf Grund der mündlichen Verhandlung wird der erlassene Beschluss entweder erneut durch Beschluss aufrechterhalten, abgeändert oder aufgehoben

gegen diesen Beschluss kann die Beschwerde gemäß § 57 S. 2 Nr. 4 FamFG eingelebt werden, die Frist beträgt 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 II Nr. 1 + III FamFG)